XXVI	Die Berechtigungen ber bober	en Zegranfiaiten	
Nach den Entsernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf Mart Pf.).			
ben			
(Rame und Dienststellung bes Rechnungebeamten.)			
Die Richtigkeit wird bescheinigt.			
Die Raffe wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit Mark Pf., in Worten			
311 gablen und bei Rap Eit des Stats zu verrechnen.			
, den			
(Beborde, Unterfcbrift.)			
An die Rajie.			
Quittung.			
Betrag erhalten.			
, den			
(Naterjærit.)			
Forderungsnachweis			
Des			
über Umzugskoften infolge seiner Bersetzung von nach			
Beit ber		Betrag	
Musführung			Bemerfungen
Monat Tag		11 18	
Zienai cag			HALLY ENDONE D
	An allgemeinen Roften		
	Transportfosten für km (für jedes km N)		
E PASSE			

Die Berechtigungen der höheren Sehranstalten.1)

- 3. = Beugnis; Rfg. = Reifegengnis einer Bollanftalt; Schl. = Beugnis uber bie Berfegung nach O. II einer Bollauftalt ober Reifeprufung einer Nichtvollauftalt.
 - 1. Staatsardivdienft: Rfg. (G.)
 - 2. Apothefer: Gol. einer Anftalt mit latein. Unterricht oder einer R. mit nachträglicher Brf. im Latein, an einer Anstalt ber erften Art.
 - 3. Sochbau-, Baningenieur- und Maschinenbaufach:
 - a) für höberen Staatsbienft: Rfg.
 - b) für Baufdreiber u. techn. Gefretare: Gol. und Landmefferprf. ober Abgangsprf. an einer anerfannten Bangewertichule.
 - 4. Berg-, Sütten- und Galinen Bermaltung:
 - a) für boberen Staatsbienft: 9ffg., b) für Bureaudienft: Gol.,

 - c) Marticheiber: 3. I.

¹⁾ Raberes zu finden in "A. Beier, Die Bernifanebildung nach ben Berechtigungen ber boberen Lebranftalten in Breugen. Salle a. G., Buchandlung bes Baifenhaufes 1903."